

Wer es dem Kind oder Jugendlichen ermöglicht, sich der Heim- oder Familienerziehung zu entziehen (z. B. durch Übergabe von Geld für die Benutzung eines Transportmittels oder auch für den weiteren Unterhalt) oder ihnen nach dem Entfernen aus der Heim- oder Familienerziehung in Kenntnis der Umstände Unterstützung gewährt (z. B. durch Aufnahme in seine Wohnung, durch Vermittlung von Anschriften für wechselnde Aufenthaltsorte) **hilft** bei der Entziehung.

4. Wer den erwachsenen Täter bei der Entziehung aus der Heim- oder Familienerziehung **unterstützt**, z. B. durch Zurverfügungstellen seiner Wohnung oder seines Kraftfahrzeuges, ist wegen Beihilfe zur Vereitelung von Erziehungsmaßnahmen verantwortlich.

5. Die **Verleitung** eines Kindes oder Jugendlichen, sich den angeordneten Maßnah-

men zu entziehen, kann von der Einflußnahme auf das Gefühl und den Verstand bis hin zur direkten Aufforderung erfolgen. Die Einflußnahme muß jedoch geeignet sein, den Entschluß hervorzurufen, sich der Familien- oder Heimerziehung zu entziehen.

6. Ist der Entzug aus der Familien- oder Heimerziehung gleichzeitig mit der Zielstellung verbunden, das Kind oder den Jugendlichen in ein Gebiet außerhalb der DDR zu entführen, kann strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 144 Abs. 3 vorliegen (vgl. §§ 132 und 105).

7. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus. Er muß die Kenntnis des Täters von der staatlichen Anordnung der Familien- oder Heimerziehung und die Zuwiderhandlung gegen diese staatliche Anordnung umfassen.

§ 144

Entführung von Kindern oder Jugendlichen

(1) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen unter sechzehn Jahren den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten entführt oder rechtswidrig vorenthält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Wer

1. die Tat unter Anwendung von List, Drohung oder Gewalt begeht;

2. mit der Tat eine erhebliche Schädigung des Kindes oder des Jugendlichen fahrlässig verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) Wer die Tat in der Absicht begeht, das Kind oder den Jugendlichen ins Ausland zu entführen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar, im Falle des Absatzes 3 auch die Vorbereitung.

1. Diese Bestimmung dient dem Ziel, den Eltern und anderen Erziehungsberechtigten die uneingeschränkte **Ausübung ihres Erziehungsrechts** zu gewährleisten. Wird die Wahrnehmung dieses Rechts durch Nichterziehungsberechtigte verletzt, indem sie gegen den Willen der Erziehungsberechtigten Personen **unter 16 Jahren** von dem für

sie festgelegten Aufenthaltsort entführen oder sie den Erziehungsberechtigten vorenthalten, können die Erziehungsberechtigten auf der Grundlage des § 45 Abs. 5 FGB i. Verb. m. § 79 Abs. 4 ZPO und § 18 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. f JHVO die Zuführung des Kindes oder Jugendlichen verlangen. Liegt ein familiärer Konflikt vor, wer-